

AGB der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG für die Geräteüberlassung und Bereitstellung von IoT Gateways sowie für Mess-, Abrechnungs- und sonstige Dienstleistungen

A. Allgemeine Regelungen

I. Anwendungsbereich, Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig: AGB) gelten für die nachfolgend aufgeführten und zwischen den Vertragspartnern bestehenden Vertragsarten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist.
2. Minol behält sich vor, diese AGB zu ändern, soweit dies insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderungen der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und dies den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-mail mitgeteilt. Sie werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der schriftlichen Änderungsmitteilung schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) widerspricht.
3. Abweichende entgegenstehende AGB des Auftraggebers (künftig: AG) werden von Minol nicht anerkannt, es sei denn, dass Minol ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von Minol gelten auch dann, wenn Minol in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichenden Bedingungen des AG die Leistung oder Lieferung an ihn vorbehaltlos erbringt.
4. **Verbraucher** i.S.d. Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.
5. **Unternehmer** i.S.d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

II. Vertragsschluss, Vertragsanpassungen

1. Die Angebote von Minol sind bis zur Auftragserteilung des AG freibleibend. Ein Vertrag kommt durch **Rücksendung** eines unterschriebenen Vertragsangebotes durch den AG und einer darauffolgenden Vertragsbestätigung von Seiten Minol zustande oder durch eine von beiden Seiten unterschriebene Vertragsurkunde. Verwendet der AG zur Bestellung ein Bestellformular von Minol, kommt der Vertrag mit Eingang dieser Bestellung bei Minol zustande. Der AG erhält über den Vertragsinhalt eine Bestätigung.
2. Wenn der AG den Vertragsabschluss durch einen von ihm beauftragten Dritten vornehmen lässt, ist er verpflichtet, Minol auf Verlangen dessen vollständigen Namen und Anschrift mitzuteilen.
3. Sollte durch nachträgliche Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften (z.B. Eichgültigkeitsdauer) oder durch den AG veranlasste Veränderungen der technischen Voraussetzungen der Liegenschaft eine wesentliche Änderung des bestehenden Vertragsinhalts notwendig werden, können die Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände verlangen.

III. Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Ist der AG Unternehmer, bedürfen Änderungen und Aufhebungen dieses Vertrages sowie dieser Formbestimmungen vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen der schriftlichen Form.

IV. Preise und Preiserhöhungen

1. Die Preise von Minol sind EURO-Preise, wenn keine andere Währung angegeben ist. Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen.
2. Grundlage für die Berechnung der Lieferungen und Leistungen von Minol ist die jeweils gültige Preisliste, sofern nichts Anderes vereinbart ist.
3. Minol behält sich bei **Werk- und Dienstverträgen** mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr das Recht vor, die Preise angemessen anzupassen, wenn sich die preisbildenden Faktoren (z.B. Lohn- und Materialkosten, Änderungen von Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten) geändert haben, jedoch nicht mehr als einmal im Vertragsjahr. Sollte die Steigerungsrate den Index der Kosten der Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland des Statistischen Bundesamts seit der letzten Preiserhöhung übersteigen, kann der AG, wenn er Verbraucher ist, den von der Preiserhöhung betroffenen Vertrag innerhalb von 2 Monaten nach Mitteilung der Preisänderung durch Minol zum Ende des Kalenderjahres, **bei einem Wärme-dienstvertrag zum Ende** des jeweiligen Abrechnungsjahres, kündigen; bis dahin gilt der bisherige Preis.
4. Bei **Kaufverträgen** behält sich Minol Preisänderungen vor, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss eingetreten sind und die auf Preisänderungsfaktoren wie Steigerung der Material- und Lohnkosten, unvorhersehbare Kostensteigerungen oder -senkungen aufgrund gesetzlicher Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten beruhen. Der AG, der Verbraucher ist, ist innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preisänderung durch Minol zum Rücktritt berechtigt, falls eine Preiserhöhung mehr als die Steigerungsrate des Kostenindex der Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland des Statistischen Bundesamtes beträgt.
5. Bei **Mietverträgen** bleibt die Miete während der im Vertrag vereinbarten Vertragslaufzeit unverändert. Minol behält sich das Recht vor, im Falle einer Vertragsverlängerung die Preise angemessen anzupassen, wenn sich die preisbildenden Faktoren (z.B. Lohn- und Materialkosten, Änderungen von Steuern, Abgaben oder sonstigen Lasten) geändert haben. Die Preisänderungen werden dann mit der Vertragsverlängerung wirksam. Sie werden dem AG spätestens vier Monate vor der jeweils vereinbarten Kündigungsfrist mitgeteilt, um ihm die rechtzeitige Ausübung seines Kündigungsrechts zu ermöglichen.

V. Ruhen von Leistungspflichten, Höhere Gewalt, Verzug

1. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen von Minol ist, dass der AG seinen Mitwirkungspflichten umfassend und rechtzeitig nachkommt. Die Liefer- und Leistungspflichten von Minol ruhen, solange der AG seine vertraglichen Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Kommt der AG diesen Pflichten nicht innerhalb einer von Minol gesetzten angemessenen Frist nach, ist Minol berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Minol haftet während des Ruhens ihrer Leistungspflichten nicht für mögliche dem AG hieraus entstehende Schäden. Weitergehende Rechte von Minol bleiben hiervon unberührt.

2. Minol ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
3. Nach Vertragsschluss eintretende außergewöhnliche Ereignisse wie etwa von Minol nicht zu vertretende Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel sowie Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder behördlichen Maßnahmen, befreien Minol für die Dauer der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren Leistungspflichten.
4. Sollte aufgrund solcher Ereignisse die Leistung für Minol unmöglich werden, so richten sich die Rechte des AG nach Abschnitt A, Ziff. VI. dieser AGB.
5. Kommt Minol mit ihrer Liefer- oder Leistungspflicht in Verzug, kann der AG entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz sind in dem in Abschnitt A, Ziff. X. dieser AGB geregelten Umfang ausgeschlossen.

VI. Leistungserschwernis und Unmöglichkeit

1. Minol wird von ihrer Leistung frei, falls ihr die Leistungserbringung unmöglich wird. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind gemäß dem in Abschnitt A, Ziff. X. dieser AGB geregelten Umfang ausgeschlossen.
2. Sollte Minol die Leistungserbringung nur unter erschwerten, vom AG zu vertretenden Umständen möglich sein (z.B. wegen Verletzung seiner Mitwirkungspflichten), ist der AG verpflichtet, etwaige Hindernisse nach Aufforderung von Minol zu beseitigen. Bis zur Beseitigung ruhen die Leistungspflichten von Minol. Kommt der AG dieser Pflicht nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, ist Minol berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen. Minol haftet während des Ruhens ihrer Leistungspflichten nicht für mögliche dem AG hieraus entstehende Schäden. Weitergehende Rechte von Minol bleiben hiervon unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalt bei Warenkauf

1. Die von Minol gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Minol, bei Unternehmern bis zur Erfüllung sämtlicher gegen ihn bestehenden Forderungen. Ist der AG Verbraucher, darf er über die gelieferte Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung nicht verfügen.
2. Erwirbt der AG an der von Minol gelieferten Ware Eigentum durch Verbindung, ist er verpflichtet, die Trennung zu dulden und die Ware zurück zu übergeben, wenn Minol vom Vertrag zurückgetreten ist. Ist eine Trennung nicht mehr möglich, geht der entsprechende Wertanteil (Rechnungswert) an dem verlorenen Eigentum auf Minol über. Der AG verwahrt in diesem Fall das Miteigentum von Minol unentgeltlich.
3. Ist der AG Unternehmer, gilt weiter folgendes:
 - der AG darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern oder einbauen, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig. Der AG hat Minol über Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten. Er trägt die Kosten, die Minol im Zusammenhang mit der Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte entstehen, falls diese nicht von dem Dritten erlangt werden können.
 - der AG tritt Minol bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen sämtliche

AGB der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG für die Geräteüberlassung und Bereitstellung von IoT Gateways sowie für Mess-, Abrechnungs- und sonstige Dienstleistungen

ihm aus der Veräußerung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der Ware entstehenden Forderungen gegen seine Kunden sicherheitshalber mit allen Nebenrechten im Voraus ab, ohne dass es noch später besonderer Erklärungen von Minol bedarf.

- der AG ist zur Einziehung der an Minol abgetretenen Forderungen ermächtigt. Minol ist berechtigt, die Ermächtigung zu widerrufen, insbesondere wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Übersteigt der wirtschaftliche Wert der abgetretenen Forderungen insgesamt mehr als 10 % der aufgrund der Geschäftsbeziehung bestehenden Forderungen von Minol, ist Minol auf Verlangen des AG verpflichtet, darüberhinausgehende Sicherheit nach ihrer Wahl freizugeben.
- Minol ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

VIII. Mängelhaftung, Garantien

1. Bei mangelhaft erbrachter **Werk- oder Dienstleistung** kann Minol nachbessern. Sofern die Nachbesserung fehlschlägt, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Dies gilt auch, falls Minol die Nachbesserung unberechtigterweise ernsthaft und endgültig verweigert. Bei Dauerschuldverhältnissen gilt § 314 BGB (Kündigung aus wichtigem Grund).
2. Bei einem AG, der **Unternehmer** ist, haftet Minol nur, wenn der AG offensichtliche Mängel unverzüglich ab Abnahme, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung Minol schriftlich anzeigt. Bei **Verbrauchern** haftet Minol nur, wenn offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme Minol in Textform (§ 126 b BGB) angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.
3. Die in Prospekten, Katalogen, Produktblättern, Angeboten oder Internetauftritt enthaltenen Produkteigenschaften sind lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen und stellen keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits-, oder sonstige Garantieerklärung im rechtlichen Sinne dar.
4. Eine von Minol gegebene Garantie liegt nur dann vor, wenn eine dahingehende Erklärung und der konkrete Inhalt des Garantieversprechens ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
5. Bei **Mietverträgen** haftet Minol bei Mängeln der Mietsache entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Minol haftet nicht, wenn ein Mangel darauf beruht, dass
 - von Minol vorgegebene Einbauvorschriften oder Betriebsanleitungen nicht beachtet worden sind;
 - der AG seine (Heiz-)anlage ohne Minol davon in Kenntnis zu setzen geändert hat oder durch Dritte hat ändern lassen oder er selbst oder durch einen Dritten einen Mangel an den Mietgeräten zu beseitigen versucht hat;
 - der AG seine (Heiz-)Anlage nicht ordnungsgemäß gewartet, überbeansprucht oder unsachgemäß behandelt hat (hierunter fällt auch die Überschreitung der Leistungswerte);
6. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, Schadensersatzansprüche jedoch nur entsprechend dem in Abschnitt A, Ziff. X. dieser AGB geregelten Umfang.
7. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren bei Dienst- und Werkverträgen innerhalb eines Jahres

ab Abnahme der Dienst- oder Werkleistung, bei Mietverträgen innerhalb eines Jahres ab Lieferung der Mietsache, es sei denn, dass Minol den Mangel arglistig verschwiegen hat. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Abschnitt A, Ziff. X. dieser AGB.

IX. Besondere Mängelhaftung beim Gerätekauf

1. Minol haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden nichts Anderes ergibt. Minol haftet nur, wenn der AG, der Verbraucher ist, offensichtliche Mängel innerhalb von 14 Tagen Minol in Textform (§ 126 b BGB) anzeigt. Ist der AG ein Unternehmer, hat dieser einen offensichtlichen Mangel unverzüglich nach Ablieferung und einen versteckten Mangel unverzüglich nach Entdeckung Minol schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
2. Schadensersatzansprüche sind in dem in Abschnitt A, Ziff. X. dieser AGB geregelten Umfang ausgeschlossen.
3. Ist der AG Unternehmer, behält sich Minol bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.
4. Sofern Minol auch die Pflicht zur Erstmontage der gekauften Ware übernommen hat, finden die Regelungen zur Montage gemäß Abschnitt B, Ziff. IV. dieser AGB Anwendung.
5. Die vorgenannten Mängelansprüche verjähren für Verbraucher nach zwei Jahren, für Unternehmer nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache, es sei denn, Minol ist Arglist vorzuwerfen. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Abschnitt A, Ziff. X dieser AGB.

X. Haftungsausschluss

1. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht nach gesetzlichen Regelungen zwingend gehaftet wird, so etwa
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Minol oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Minol beruhen;
 - bei sonstigen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Minol oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Minol beruhen;
 - bei Schäden, die durch schuldhafte Verletzung einer wesentlichen, d. h. für die Erreichung des jeweiligen Vertragszweckes bedeutenden Vertragspflicht (Kardinalpflicht) von Minol oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, in diesem Fall jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare Schäden. Bei Verbrauchern haftet Minol darüber hinaus auch bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.
 - bei Schäden, wenn und soweit Minol eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder eines Werkes übernommen oder eine bestimmte Eigenschaft zugesichert hat, jedoch nur für vertragstypische und vorhersehbare oder vom Zweck der Eigenschaftszusicherung erfasste Schäden, oder wenn Minol Arglist vorzuwerfen ist.
2. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

XI. Verkauf der Liegenschaft, Rechtsnachfolge

1. Geht während der Vertragslaufzeit das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Liegenschaft auf einen Dritten über, bleiben die Rechte und Pflichten aus einem zwischen dem AG und Minol geschlossenen Vertrag bestehen. Der AG ist verpflichtet den Dritten auf den mit Minol bestehenden Vertrag hinzuweisen und den Eigentumsübergang Minol unverzüglich schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen.
2. Der AG ist in diesem Fall zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem mit Minol bestehenden Vertrag auf den Dritten berechtigt. Die Vertragsübernahme kommt erst durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen Minol und dem Dritten zustande.

XII. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen von Minol sind, sofern nichts Anderes vereinbart ist, sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar. Überweisungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf die auf der Rechnung angegebenen Geschäftskonten von Minol geleistet werden.
2. Schecks und Wechsel werden von Minol nur erfüllungshalber angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AG.
3. Bei Zahlungsverzug des AG richten sich die Rechte von Minol nach den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Außendienstmitarbeiter, Ableser, Monteure oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Minol sind weder zur Ausstellung von Rechnungen noch zum Inkasso berechtigt.
5. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, im Übrigen ist sie ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
6. Erlangt Minol bei einem AG, der Unternehmer ist, nach Vertragsschluss von Umständen Kenntnis, die eine Gefährdung der Gegenleistung begründen, ist Minol berechtigt, die Durchführung der von ihr geschuldeten Leistung solange zu verweigern, bis der AG entweder eine angemessene Sicherheit leistet oder die für die Verweigerung maßgeblichen Gründe weggefallen sind.
7. Werden Minol Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AG rechtfertigen, insbesondere eine Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, ist Minol nur zur Leistung Zug-um-Zug oder gegen eine angemessene Sicherheitsleistung verpflichtet. Kommt der AG dieser Aufforderung zur Sicherheitsleistung trotz einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nach, ist Minol zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

XIII. Teilleistungen

1. Teilleistungen, die Minol gesondert in Rechnung stellen kann, sind zulässig, soweit sie dem AG unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind. Sie sind in jedem Fall zulässig, wenn die Gründe, die der Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem AG zu vertreten sind (z.B. Verletzung seiner Mitwirkungspflichten).
2. Minol ist berechtigt, für die von ihr bereits vor Erstellung der Abrechnung geleistete Tätigkeit eine Rechnung zu stellen.

XIV. Kündigung, Form

1. Bei Unternehmern bedarf die Kündigung eines Vertrages der Schriftform. Die Schriftform ist mittels Telefax, nicht jedoch durch Übersendung einer E-Mail gewahrt.

AGB der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG für die Geräteüberlassung und Bereitstellung von IoT Gateways sowie für Mess-, Abrechnungs- und sonstige Dienstleistungen

2. Bei Verbraucherkunden kann die Kündigung in Textform (§ 126 b BGB) erklärt werden.

XV. Entsorgung von Batterien und Elektrogeräte

1. Die meisten von Minol verwendeten Geräte enthalten Batterien. Teilweise sind diese aus technischen Gründen in das Gerät fest eingebaut. Batterien enthalten Stoffe, die bei nicht fachgerechter Entsorgung der Umwelt schaden und die menschliche Gesundheit gefährden können. Um die Abfallmengen zu reduzieren sowie nicht vermeidbare Schadstoffe aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfällen zu reduzieren, sollen Altgeräte vorrangig wiederverwendet oder die Abfälle einer stofflichen oder anderen Form der Verwertung zugeführt werden. Dies ist nur möglich, wenn Altgeräte, Batterien oder sonstige Zubehöerteile des Produktes wieder an den Hersteller zurückgeführt werden.

2. Geräte, die mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne versehen sind, dürfen von dem AG nicht über die kommunalen Abfalltonnen (Hausmüll) entsorgt werden. Die Geschäftsprozesse von Minol sehen vor, dass Minol und die von Minol eingesetzten Fachfirmen oder Servicepartner Altgeräte inklusive der Batterien und sonstigem Zubehör nach dem Austausch bzw. nach Ende der Nutzungsdauer wieder mitnehmen und fachgerecht entsorgen. Die Altgeräte und die darin enthaltenen Batterien können aber auch bei jeder Minol Niederlassung kostenlos abgegeben werden. Minol übernimmt auch in diesem Fall die Rückführung an den Hersteller.

B. Besondere Regelungen

I. Mietvertrag von Verbrauchserfassungsgeräten

1. Leistungsumfang

1.1. Die Miete umfasst die mietweise Gebrauchsüberlassung der im Vertrag aufgeführten Mietgegenstände (für die von dem AG gewünschte Vertragslaufzeit. Defekte, beschädigte oder entfernte Geräte werden von Minol ausgetauscht bzw. ersetzt. Die Kosten für den Ersatz fehlender oder defekter Geräte werden dem AG gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, sofern Minol den Gerätedefekt nicht zu vertreten hat.

1.2. Die von Minol gelieferten Geräte entsprechen dem bei Vertragsschluss bzw. dem zum Zeitpunkt des nachträglich erforderlichen Austausches jeweils geltenden Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften.

2. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG ist verpflichtet

- Minol vor Abschluss eines Mietvertrages von Verbrauchserfassungsgeräten alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen technischen Voraussetzungen über das Heiz- oder Installationssystem der betreffenden Liegenschaften schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen sowie die erforderlichen Informationen zu geben und Auskünfte zu erteilen.
- Minol einen nachträglichen Austausch der Heizanlage oder Änderungen an derselben unverzüglich schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen, eigenverantwortlich den rechtlichen Anforderungen der Inbetriebnahme nachzukommen (Inbetriebnahmeprotokoll), wenn Minol bei der Anmietung von Wärme- und Kältezählern nicht auch mit der Inbetriebnahme der Geräte beauftragt ist.
- Minol während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel an den Mietgegenständen unverzüglich

schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen,

- die Montagestelle frei zugänglich zu machen und die technischen Voraussetzungen für die Montage zu gewährleisten, wenn Minol auch mit der Montage/Demontage oder der Reparatur der Geräte beauftragt wurde.

3. Mietgebühren

Sofern nichts Anderes vereinbart, wird die Mietgebühr jährlich im Voraus für ein Jahr erhoben.

4. Vertragsdauer

Der Mietvertrag wird für die vom AG jeweils gewünschte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Er beginnt mit Montage des jeweiligen Gerätetyps.

5. Vorzeitige Kündigung

5.1. Eine vorzeitige Kündigung des Mietvertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

5.2. Hat Minol die vorzeitige Vertragsbeendigung nicht zu vertreten, kann sie die bis zum ordentlichen Vertragsende anfallenden Restmieten sofort fällig stellen und als Schadensersatz abzüglich einer banküblichen Abzinsung und möglicher ersparter Aufwendungen verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerem Umfang entstanden ist.

6. Vertragsbeendigung

6.1. Die Geräte sind Eigentum von Minol und können nach Beendigung des Vertrages an Minol zurückgegeben werden.

6.2. Verbleiben die Geräte nach Beendigung des Vertrages beim AG, verzichtet Minol ab diesem Zeitpunkt auf ihr Eigentum an den Geräten sowie auf die Geltendmachung möglicher damit verbundener Ansprüche und Rechte. Die Geltendmachung von Ansprüchen, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

II. Zusätzliche Regelungen bei der Bereitstellung von IoT Gateways (Minol Connect Funksystem)

1 Leistungsumfang

1.1 Der Leistungsumfang umfasst zusätzlich die Montage, Inbetriebnahme und dauerhafte Bereitstellung von IoT Gateways zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der verbrauchsabhängigen Abrechnung von Energie- und sonstigen Betriebskosten (Wärmediensleistung), von funkfähigen Messgeräten und zur Nutzung weiterer IoT-Endgeräte durch den AG („Minol Connect Funksystem“). Die jeweiligen Leistungen sind in diesen AGB und der Leistungsbeschreibung von Minol näher beschrieben.

1.2 Der Leistungsumfang von Minol umfasst nicht die Datenübertragung zu Abrechnungszwecken sowie den Betrieb des Funknetzes. Diese Aufgaben werden durch einen Dritten (Netzwerkprovider) übernommen.

1.3 Hinsichtlich der Überlassung von IoT Endgeräten und der Wärmediensleistung gelten die Regelungen in Ziff I sowie die Ziff III dieses Abschnitts B.

2. Einwilligung des AG

Der AG willigt mit seiner Beauftragung ein,

- dass Minol IoT Gateways zur Einrichtung des Minol Connect Funksystems für die Liegenschaften des AG nach Maßgabe der vertraglichen und technischen Voraussetzungen montieren und in Betrieb nehmen kann.
- dass Minol für den mit der Montage erforderlichen Eingriff in die Substanz des Gebäudes sowie der

Gebäude- oder Wohnungsbestandteile (z.B. Decken, Wände) vornimmt.

- dass die IoT Gateways bzw. das Minol Connect Funksystem auch nach Beendigung dieses Vertrages zur weiteren Nutzung durch Minol oder einem von Minol beauftragten Dritten in den Liegenschaften des AG verbleiben können, bis der AG ausdrücklich in Textform deren Demontage durch Minol verlangt. Der AG kann die Demontage frühestens zur Beendigung dieses Vertrages verlangen.

3. Montage der Gateways

3.1 Die Frage der Erforderlichkeit einer Montage sowie die Anzahl und der Standort der IoT Gateways richten sich nach der eingesetzten Technik sowie nach den baulichen und technischen sowie sonstigen örtlichen Gegebenheiten der Liegenschaft. Ist zu Beginn der Vertragslaufzeit keine Montage erforderlich, bleibt das Recht von Minol unberührt, eine Montage auch zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist.

3.2 Die Montage von Geräten durch Minol umfasst den ordnungsgemäßen Einbau, Umbau und Demontage der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie eventuell bestehender gesetzlicher Vorgaben.

3.3 Die IoT Gateways werden nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut (§ 95 BGB) und verbleiben im Eigentum von Minol. Erwirbt der AG durch eine gesetzliche Vorschrift das Eigentum an den IoT Gateways, so ist er Minol zur Entschädigung für den Rechtsverlust verpflichtet. In diesem Fall verpflichtet sich der AG, das Zubehör des IoT Gateways (z.B. SIM-Karten Dritter) auf Anforderung von Minol an Minol oder den Eigentümer des Zubehörs herauszugeben.

3.4 Für den Fall, dass die Montage durch Minol trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne ihr Verschulden nicht möglich ist, wird Minol den AG entsprechend informieren. Minol ist sodann mit einer kostenpflichtigen Nachmontage neu zu beauftragen. In diesem Fall übernimmt Minol keine Haftung für mögliche Schäden aus der verspäteten oder unvollständigen Auftragsdurchführung.

3.5 Minol ist für die bei der Demontage der Geräte verbleibenden Rückstände an den Wänden bzw. an den Decken nicht verantwortlich, da diese im Rahmen der Auftragsbefreiung unvermeidbar sind. Minol ist zu deren Beseitigung (z.B. Streichen von Wänden oder Decken, Rückbau von Steckdosen) nicht verpflichtet. Bohrlocher werden durch Minol mit geeigneten Stopfen (z.B. Kunststoff, weiß) wieder verschlossen.

3.6 Minol haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

4. Inbetriebnahme und dauerhafte Bereitstellung

4.1 Hat der AG mit Minol Verträge über die Miete oder den Kauf von IoT Endgeräten geschlossen, verbinden sich die Endgeräte nach der Montage und Inbetriebnahme der IoT Gateways automatisch über die IoT Gateways.

Möchte der AG eigene IoT Endgeräte anderer Anbieter über die IoT Gateways verbinden, so ist ihm dies nur nach Abschluss eines gesonderten Vertrages mit Minol oder einem von Minol beauftragten Dritten möglich.

4.2 Die jeweiligen Leistungen zur dauerhaften Bereitstellung sind in der Leistungsbeschreibung von Minol näher beschrieben.

AGB der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG für die Geräteüberlassung und Bereitstellung von IoT Gateways sowie für Mess-, Abrechnungs- und sonstige Dienstleistungen

5. Mitwirkungs- und Informationspflichten des AG

5.1 Für die fehlerfreie und vertragsgemäße Montage, Inbetriebnahme und dauerhafte Bereitstellung der IoT Gateways sowie die Aufrechterhaltung der Empfangsfähigkeit zwecks Datenübertragung durch die Dienstleister der Minol von den IoT Endgeräten über die IoT Gateways und das öffentliche Telekommunikations- oder Mobilfunknetz bis hin zu den Servern der Minol ist Voraussetzung, dass der AG seine nachfolgend aufgeführte Mitwirkungs- und Informationspflichten erfüllt.

5.2 Der AG ist verpflichtet,

- sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für den Einsatz des Minol Connect Funksystems eingehalten werden und alle weiteren technischen Voraussetzungen in seinen Liegenschaften erfüllt werden, die hierfür erforderlich sind;
- die Montage, Wartung und Reparatur sowie die Kontrolle und Anpassungen der erforderlichen Hard- und Software durch Minol und seiner Erfüllungsgehilfen zu ermöglichen sowie die Montagestelle/n und sonstigen notwendigen Örtlichkeiten frei zugänglich zu machen und alle dafür erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten;
- einen Stromanschluss nach Maßgabe der technischen Bedingungen zum Betrieb des IoT Gateways auf seine Kosten bereitzustellen;
- die dauerhafte, ununterbrochene und exklusive Stromversorgung zum ungehinderten Betrieb des IoT Gateways durch die Dienstleister der Minol auf seine Kosten zu gewährleisten;
- dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Beeinträchtigungen der Stromversorgung, insbesondere durch Dritte (z.B. Mieter, Hausmeister, Handwerker) kommt, welche den Betrieb des IoT-Netzes einschränken könnten. Hierzu sind die in der Liegenschaft verkehrenden Dritten (z.B. Mieter, Hausmeister, Handwerker) vom AG entsprechend zu informieren;
- bei Vorliegen besonderer Gründe am Standort des AG einen Internetzugang in eigenem Namen und auf eigene Kosten bereit zu stellen, der nicht durch Firewalls, Proxy Server oder andere technische Möglichkeiten beschränkt ist, um die Inbetriebnahme zwecks Datenübertragung durch die Dienstleister der Minol von den IoT Endgeräten über die IoT Gateways und das öffentliche Telekommunikations- oder Mobilfunknetz bis hin zu den Servern der Minol durchzuführen. Besondere Gründe sind insbesondere, eine unzureichende oder fehlende Mobilfunkverbindung, keine ausreichende Datenverbindung der IoT-Gateways zum GSM-Netz eines Mobilfunknetzbetreibers oder entgegenstehende Internetsicherheitsrichtlinien am Standort des AG.
- jede Entfernung, Verlust, Mängel oder Störung des Minol Connect Funksystems unverzüglich an Minol zu melden;
- bei der Entstörung ist Minol oder sein Erfüllungsgehilfe soweit erforderlich, zu unterstützen;

- die Speicherung oder das behördliche Bereitstellen von Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden, soweit Minol oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung (z.B. gemäß Teil 7 des TKG) dazu verpflichtet ist.
- alle sonstigen erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um den Betrieb des Minol Connect Funksystems nicht zu beeinträchtigen.

5.3 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gelten die allgemeinen und besonderen Bestimmungen dieser AGB zur Haftung. Daneben ist Minol berechtigt, die Leistungspflichten ruhen zu lassen, bis der AG die technischen Voraussetzungen herbeiführt und seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

Dies gilt auch für Leistungspflichten aus anderen Verträgen, sofern diese Leistungspflicht von einer Fernablesung abhängig ist.

6. Nutzungsrechte

6.1 Die Nutzungsrechte verbleiben bei Minol und können auch an von Minol beauftragte Dritte ohne Zustimmung des AG übertragen werden.

6.2 Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht der von Minol beauftragten Betreiber der IoT Gateways über das Minol Connect Funksystem Daten von Dritten im Rahmen des IoT Netzes zu übertragen. Minol sichert dem AG zu, dass diesem hierdurch keine Einschränkungen oder Mehrkosten entstehen.

6.3 Eine über den vertraglichen Umfang hinausgehende bzw. eine eigenständige Nutzung der IoT Gateways und des Minol Connect Funksystems wird dem AG nicht eingeräumt.

7. Nutzungsbeschränkungen und Missbrauch Nutzung der SIM-Karten und sonstiger Infrastruktur Dritter /Telekommunikationsanbieter

7.1 Die IoT Gateways sind in der Regel mit SIM-Karten ausgestattet, die im Eigentum Dritter (Telekommunikations- bzw. Mobilfunkanbieter) stehen. Die Nutzung der SIM-Karten durch den AG ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Nutzung für andere Zwecke, z.B. für die Anwendung für Sprach- oder SMS Diensten, ausgeschlossen und wird dem AG ausdrücklich untersagt.

7.2 Ein Zuwiderhandeln kann eine kostenpflichtige Abschaltung der SIM-Karte durch den Dritten (Telekommunikations- bzw. Mobilfunkanbieter) zur Folge haben.

Kommt es aufgrund eines Verstoßes zu einer Abschaltung der SIM-Karte durch den Mobilfunknetzbetreiber oder zu einer Störung der Funktionalität des IoT-Netzes oder der IoT-Netzkomponenten beim IoT-Netzbetreiber oder zu einem Schaden an den im Eigentum der Minol stehenden IoT Gateways, stellt der AG Minol von hierdurch entstandenen Schäden frei. Für beim AG entstandene Schäden (z.B. an den IoT-Endgeräten) hat der AG selbst einzustehen. Die Pflicht des AG zur Zahlung etwaiger nutzungsunabhängiger Entgelte gegenüber Minol bleibt von der Sperre unberührt.

Nutzung von anderen IoT Endgeräten sowie von fremden Daten, Hard- und Software

7.3 Möchte der AG eigene IoT Endgeräte anderer Anbieter über die IoT Gateways verbinden, so ist ihm dies nur nach Abschluss eines gesonderten

Vertrages mit Minol oder einem von Minol beauftragten Dritten möglich. Weitergehende Nutzungsrechte werden dem AG an den IoT Gateways nicht eingeräumt.

7.4 Der AG wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des IoT-Funknetzes oder der zur Nutzung überlassenen technischen Anlagen (u.a. IoT Gateways) führen können.

Eingriffe in die Infrastruktur

7.5 Der AG ist verpflichtet, Eingriffe in die Infrastruktur der Minol und ihrer Vordienstleister zu unterlassen. Darunter fällt auch die Pflicht, das IoT Gateway nicht ohne Zustimmung von Minol von der montierten Stelle zu entfernen oder zu versetzen sowie die Pflicht, keine nachträglichen Änderungen an der Konfiguration der IoT Gateways vorzunehmen, welche den Betrieb des IoT-Netzes durch den von Minol beauftragten IoT-Netzbetreiber beeinträchtigen.

7.6 Der AG ist darüber hinaus dazu verpflichtet, die physikalische Sicherheit der IoT Gateways durch Schutz vor unbefugtem Zugriff sicherzustellen, um Beeinträchtigungen des IoT-Netzes zu vermeiden.

7.7 Wird das IoT Gateway gestohlen, beschädigt, zerstört oder verloren, zeigt dies der AG der Minol unverzüglich an.

7.8 Minol behält sich das Recht vor, eine erneute Montage, Inbetriebnahme und Bereitstellung eines neuen IoT Gateways nur unter Hinzuziehung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen vornehmen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der AG, wenn er die Beeinträchtigung des IoT Gateways zu verschulden hat. Die Kostenberechnung gegenüber Verbrauchern muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

8. Besondere Haftungsregelung

8.1 Kommt der AG seiner Pflicht zur Erfüllung der technischen und baulichen Voraussetzungen nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist nicht nach, ruhen die Leistungspflichten der Minol bis der AG die technischen Voraussetzungen erfüllt hat. Dies gilt auch für Leistungspflichten aus anderen Verträgen, sofern diese Leistungspflicht von einer Fernablesung abhängig ist. Weitergehende Rechte von Minol bleiben hiervon unberührt.

8.2 Entstehen durch Verstöße gegen die vorstehenden Nutzungsbeschränkungen und Missbrauchsverbote Beeinträchtigungen des IoT-Netzes oder Fehler bei der Datenübertragung durch den von Minol beauftragten IoT-Netzbetreiber, ist Minol berechtigt, daraus entstehende Kosten an den AG weiterzureichen.

Ist der AG ein **Unternehmer**, trägt er die Beweislast dafür, dass er die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der physikalischen Sicherheit getroffen hat oder dass er die IoT Gateways vertragswidrig genutzt hat.

Ist der AG ein **Verbraucher**, obliegt Minol für die Weiterberechnung der Kosten der Nachweis, dass der AG die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der physikalischen Sicherheit nicht getroffen hat oder dass er die IoT Gateways vertragswidrig genutzt. Die Kostenberechnung gegenüber Verbrauchern muss einfach nachvollziehbar sein

AGB der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG für die Geräteüberlassung und Bereitstellung von IoT Gateways sowie für Mess-, Abrechnungs- und sonstige Dienstleistungen

und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

8.3 Unterbrechungen des Stromnetzes

Minol haftet nicht für Unterbrechungen des Stromnetzes (z.B. Stromausfälle), die sie nicht zu vertreten hat.

8.4 Minol ist nicht verantwortlich für Schäden die durch vom AG veranlasste Verzögerungen der Anzeige von Entfernung, Verlust, Mängel oder Störungen des Minol Connect Funksystems verursacht werden.

8.5 Liegt im Falle einer Fehlermeldung bei einem AG, der Unternehmer ist, kein Mangel vor oder hat dieser den Mangel oder die Störung allein zu vertreten hat., ist Minol berechtigt, dem AG die dadurch entstehenden Kosten (z.B. Fehlersuche, Mangelbeseitigung oder Entstörung) in Rechnung zu stellen. Bei einem Verbraucher werden die entstandenen Kosten von Minol in Rechnung gestellt, sofern dieser den angezeigten Mangel oder Störung zu vertreten hat.

9. Vertragsdauer, Kündigung

9.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung des Vertrages in Kraft und hat eine unbestimmte Laufzeit.

9.2 Der Vertrag ist frühestens mit der Kündigung des letzten, zwischen Minol und dem AG geschlossenen und auf diesen Vertrag bezugnehmenden Einzelvertrages (Wärmedienst, Endgerätemiete, Wartungsvertrag, etc.) kündbar. Ziff 9.4 bleibt hiervon unberührt. Hat der AG diesen oder einen Einzelvertrag für mehrere Liegenschaften abgeschlossen, ist eine liegenschaftsbezogene Kündigung zulässig. Ziff 9.4 bleibt hiervon unberührt.

9.3 Ist der AG ein Verbraucher, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende frühestens nach Ablauf von 24 Monaten ordentlich gekündigt werden. Soweit der AG von seinem Recht nach Satz 1 keinen Gebrauch macht, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Laufzeit und kann dann jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat gekündigt werden..

9.4 Widerruft der Verbraucher die mit Minol geschlossenen funkbasierten Einzelverträge im Nachgang an die Vertragsunterzeichnung dieses Vertrages, entfällt auch dieser Vertrag.

9.5 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

9.6 Bei Unternehmern bedarf die Kündigung der Schriftform. Diese ist mittels Telefax, nicht jedoch durch Übersendung einer E-Mail gewährt. Bei Verbrauchern kann die Kündigung in Textform (§ 126 b BGB) erklärt werden.

10. Vertragsbeendigung

10.1 Die Gateways sind Eigentum von Minol und können nach Beendigung des Vertrages nicht ohne Zustimmung von Minol ausgebaut werden.

10.2 Verbleiben die Gateways nach Beendigung des Vertrages beim AG, verpflichtet sich der AG, die Nutzung der Geräte durch die von Minol beauftragten Betreiber der IoT Gateways zwecks Datenübertragung weiterhin zu gestatten.

10.3 Möchte der AG eigene IoT Endgeräte anderer Anbieter über die IoT Gateways verbinden, so ist ihm dies nur nach Abschluss eines gesonderten Vertrages mit Minol oder einem von Minol beauftragten Dritten möglich. Weitergehende Nutzungsrechte werden dem AG an den IoT Gateways nicht eingeräumt.

III. Wärmedienstvertrag, Energiemonitoring

1. Leistungsumfang

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung einer verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung sowie bei gesonderter Beauftragung auch andere abzurechnende Kosten in Verbindung mit der jährlichen Ablesung der Erfassungsgeräte gemäß der Leistungsbeschreibung von Minol.

1.2 Sofern gesondert beauftragt, erhält der AG von Minol bei fernauslesbaren Erfassungsgeräten die Möglichkeit, über das Minol-Kundenportal die Verbrauchswerte unterjährig gemäß der Leistungsbeschreibung zu visualisieren und auszuwerten (Energiemonitoring).

2. Mitwirkungspflichten des AG, Eichung

2.1 Nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Heizkostenverordnung, Mess- und Eichgesetz, AVB-Fernwärme, Neubaumietenverordnung) ist der AG sowohl zur vollständigen Ausrüstung der Liegenschaft mit geeigneten Erfassungsgeräten sowie deren Inbetriebnahme als auch zur Erstellung einer verbrauchsabhängigen Abrechnung verpflichtet.

Das Verwenden ungeeichter Messgeräte ist gesetzlich verboten und stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar. Sofern vertraglich mit Minol nichts Anderes vereinbart ist, ist der AG für die Eichung der Erfassungsgeräte allein verantwortlich.

2.2 Zur Erfüllung des Vertragszwecks durch Minol ist der AG verpflichtet,

- sicher zu stellen, dass keine ungeeichten Messgeräte verwendet werden. Ist der AG Eigentümer der Messgeräte und besteht kein Wartungsvertrag mit Minol, hat er sich vor der angekündigten Ablesung der Geräte zu vergewissern, dass diese noch geeicht sind.

- **Minol übernimmt keine Haftung für Bußgelder wegen fehlender Eichung oder sonstige Schäden, sofern die Ursache hierfür von Minol nicht zu vertreten ist.**

- rechtzeitig vor der kommenden Ablesung der Geräte Minol oder ein anderes Fachunternehmen mit dem Austausch nicht mehr geeichter Geräte zu beauftragen.

- alle Daten und Informationen über die Liegenschaft, auch alle nachträglichen Veränderungen an derselben während der Vertragslaufzeit, Minol rechtzeitig schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen.

- seine Nutzer bei manuell abzulesenden Geräten unverzüglich über den jeweiligen Ablesetermin zu informieren und freien Zugang für die Ablesung zu gewährleisten. Ist die Ablesung nicht möglich, ist Minol zur Bildung eines Ersatzwertes berechtigt. Gleiches gilt bei Geräteausfall oder anderen zwingenden Gründen, soweit diese nicht von Minol zu vertreten sind. Falls der AG dies nicht wünscht, hat er Minol mit einer kostenpflichtigen Nachablesung zu beauftragen. Minol übernimmt keine Haftung für mögliche hierdurch verursachten Verzögerungen.

- nach Aufforderung von Minol rechtzeitig, insbesondere unter Berücksichtigung der in

§ 556 Abs. 3 BGB geregelten Abrechnungsfrist Minol sämtliche abzurechnenden Kosten sowie die Nutzerdaten für die jeweilige Abrechnungsperiode mitzuteilen. Dabei ist vom AG zu berücksichtigen, dass Minol nach Vorliegen aller erforderlichen Daten eine Frist von 6 Wochen zur Abrechnungserstellung benötigt.

- alle Entnahmestellen für Wärme und Wasser und/oder andere abzurechnende Leistungen vollständig bekannt zu geben, um deren Aufnahme durch Minol und die Erstellung einer technischen Dokumentation zu ermöglichen; diese gibt dann nach den Vorgaben des AG den Zustand der Anlage zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erfassungsgeräte, die Heizkörpergrößen sowie die Art und Anzahl der Heizkörper wieder.

- bei dem Einbau von Wärme- und Kältezählern den rechtlichen Anforderungen der Inbetriebnahme nachzukommen (Inbetriebnahmeprotokoll).

- die von Minol für den AG erstellte und dem AG übergebene Grunddatenermittlungen hinsichtlich aller enthaltenen Daten auf Richtigkeit zu prüfen sowie gegebenenfalls zu ergänzen, und diese sodann an Minol zurück zu senden. Die Grunddaten umfassen die Daten zur Heizanlage, die von Minol vorgesehene Abrechnungsperiode, Namen und Anzahl der Nutzer zum Zeitpunkt der Aufnahme der Liegenschaft durch Minol und sind Voraussetzungen dafür, dass Minol seine Ables- und Abrechnungsleistungen vertragsgemäß erfüllen kann.

3. Vertragsdauer

3.1. Der Wärmedienstvertrag gilt für die vom AG gewünschte Laufzeit.

3.2. Wird der Wärmedienstvertrag zum Ende der letzten vereinbarten Abrechnungsperiode ordentlich gekündigt, ist Minol berechtigt, alle für diese Abrechnungsperiode noch erforderlichen Leistungen zu erbringen.

4. Vorzeitige Kündigung

4.1. Eine vorzeitige Kündigung des Wärmedienstvertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB ist ausgeschlossen.

4.2. Hat Minol eine vorzeitige Vertragsbeendigung nicht zu vertreten, kann sie die bis zum ordentlichen Vertragsende anfallenden Wärmedienstgebühren, sofort fällig stellen und als Schadensersatz abzüglich einer banküblichen Abzinsung und möglicher ersparter Aufwendungen verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerem Umfang entstanden ist.

IV. Wartungsvertrag

1. Leistungsumfang

Die Wartung umfasst die jährliche Funktionsprüfung von Verbrauchserfassungsgeräten gemäß der Leistungsbeschreibung von Minol.

2. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG ist verpflichtet,

- Minol einen nachträglichen Austausch der Heizanlage oder nachträgliche Änderungen an derselben unverzüglich schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen.

AGB der Minol Messtechnik W. Lehmann GmbH & Co. KG für die Geräteüberlassung und Bereitstellung von IoT Gateways sowie für Mess-, Abrechnungs- und sonstige Dienstleistungen

- während der Vertragslaufzeit auftretende Mängel unverzüglich schriftlich, bei Verbrauchern in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen.
- die Montagestelle frei zugänglich zu machen und die technischen Voraussetzungen für die Montage zu gewährleisten, falls ein Austausch oder Reparatur der Geräte notwendig ist.

3. Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag gilt für die vereinbarte Laufzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch Minol.

4. Wartungsgebühr, Fälligkeit, Anpassung

4.1. Sofern nichts Anderes vereinbart, wird die Wartungsgebühr jährlich im Voraus für ein Jahr berechnet.

4.2. Der AG erhält über die jährlichen Wartungsgebühren eine Rechnung. Minol wird die in Rechnung gestellten Wartungsgebühren im Rahmen der jährlichen Kostenabrechnung auf die Nutzer umlegen, sofern der AG dies wünscht.

5. Vorzeitige Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung des Wartungsvertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein Kündigungsrecht gemäß § 648 BGB ist ausgeschlossen.

V. Montageleistungen

1. Leistungsumfang, Einwilligung

Die Gerätemontage von Minol umfasst den ordnungsgemäßen Einbau der Geräte entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie eventuell bestehender gesetzlicher Vorgaben. Der AG erklärt mit seiner Beauftragung die Einwilligung für den mit der Montage erforderlichen Eingriff in die Substanz des Gebäudes sowie der Gebäude- oder Wohnungsbestandteile (z.B. Heizkörper).

2. Mitwirkungspflichten

2.1 Der AG ist verpflichtet, die Montagestelle/n frei zugänglich zu machen und alle für die Montage erforderlichen Voraussetzungen zu gewährleisten. Zusatzkosten, die aufgrund der Verletzung dieser Pflichten entstehen, sind von dem AG zu tragen.

2.2. Für den Fall, dass die Montage durch Minol trotz rechtzeitiger Ankündigung ohne ihr Verschulden nicht möglich ist, wird Minol den AG entsprechend informieren. Minol ist sodann mit einer kostenpflichtigen Nachmontage neu zu beauftragen. In diesem Fall übernimmt Minol keine Haftung für mögliche Schäden aus der verspäteten oder unvollständigen Auftragsabwicklung.

2.3. Demontage

Minol ist für die bei der Demontage der Geräte verbleibenden Rückstände an den Heizkörpern nicht verantwortlich, da diese im Rahmen der Auftragsabwicklung unvermeidbar sind. Minol ist zu deren Beseitigung (z.B. Lackieren von Heizkörpern,) nicht verpflichtet.

2.4. Gewährleistung

Minol haftet bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den Regelungen gemäß Abschnitt A, Ziff X. dieser AGB nichts Anderes ergibt.

VI. Trinkwasseruntersuchung nach § 14 TrinkwV

1. Leistungsumfang, Bevollmächtigung

Minol übernimmt für den AG die Abwicklung und Durchführung der im Zusammenhang mit der gemäß § 14 TrinkwV erforderlichen Untersuchungspflicht des Trinkwassers.

1.1 Der Dienstleistungsvertrag umfasst im einzelnen folgende Leistungen:

- Beauftragung einer gemäß § 15 Abs. 4 TrinkwV zugelassenen Untersuchungsstelle für den AG (Labor)
- Durchführung von Wasserprobeentnahmen an den vom AG angegebenen Probenahmestellen durch hierfür gemäß DIN EN ISO 19458 akkreditierte Probenehmer. Der Auftraggeber wird Minol die Probenahmestellen auf dem mit „Dokumentation für Probeentnahmen“ bezeichneten liegenschaftsbezogenen Datenblätter angeben. (siehe Anlage). Diese sind Bestandteil dieses Vertrages.
- Weiterleitung der Proben an die beauftragte Untersuchungsstelle
- Untersuchung der Legionellenkonzentration in den entnommenen Proben
- Fristgerechte Übersendung des Laborbefundes an die vom Auftraggeber genannte Adresse
- Bei Überschreitung der zulässigen Grenzwerte (Positivbefund) unverzügliche Meldung der Untersuchungsergebnisse beim zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 15a TrinkwV durch die beauftragte Untersuchungsstelle.
- Archivierung der Befunde für 10 Jahre

1.2 Folgende Leistungen übernimmt Minol nur bei gesonderter Beauftragung: (optionale Leistungen):

- Objektbegehung zur Aufnahme der Probenahmestellen
- Durchführung weitergehender Untersuchungen und Nachuntersuchungen an den vom Auftraggeber angegebenen Probenahmestellen nach den Angaben des Auftraggebers im Auftrag Weitergehende Untersuchung bzw. Auftrag Nachuntersuchung.)
- Gefährdungsanalyse gemäß §16 Absatz 7 TrinkwV nach VDI/ DVGW 6023.

1.3 Nicht im Leistungsumfang enthalten und damit kostenpflichtig sind:

- Aufwände, die durch Neuterminierung entstehen, wenn die Probenahmestellen nicht zugänglich sind oder die technischen Voraussetzungen zur Probenahme nicht vorhanden sind, sofern Minol nicht mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist.
- Anfahrten des Servicepersonals von Minol zu einem mit dem AG vereinbarten Termin entstehen; sofern diese Fahrt aufgrund Gründe die vom AG zu vertreten sind, nicht erforderlich ist.
- Im Falle der Überschreitung der zulässigen Grenzwerte (Positivbefund) ist der AG verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine weiterführende Untersuchung vornehmen zu lassen. Diese Leistung muss vom AG gesondert bei einem Fachunternehmen beauftragt werden. Minol behält sich vor, dem AG hierfür ein gesondertes Angebot zu unterbreiten.

1.4 Der AG bevollmächtigt Minol stellvertretend für ihn die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung erforderlichen Beauftragungen Dritter (z.B. akkreditierte Untersuchungsstelle) vorzunehmen und die Abwicklung für ihn durchzuführen.

2. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG ist verpflichtet,

- a) Minol alle anlagentechnischen Informationen der Trinkwasseranlage vollständig auf Basis des von Minol zur Verfügung gestellten Datenblattes „Dokumentation für Probenahmestellen“ unverzüglich nach Auftragserteilung mitzuteilen.
- b) alle Probenahmestellen Minol zugänglich zu machen
- c) sicher zu stellen, dass alle technischen Voraussetzungen an den Probenahmestellen vorhanden sind, die für eine Probeentnahme erforderlich sind, wenn und soweit Minol hierfür nicht gesondert beauftragt worden ist.
- d) Bei Positivbefall alle Maßnahmen zu unternehmen, um den Auflagen des Gesundheitsamtes nachzukommen. Minol haftet nicht für Schäden, die durch die Verzögerung oder Nichterfüllung von Anschlussmaßnahmen entstehen.

3. Vertragsdauer

Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Prüfzyklen (Prüfung und eine Folgeprüfung). Vertragsbeginn ist der Zeitpunkt der ersten Probenahme. Die Vertragslaufzeit verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende schriftlich- (bei Verbrauchern in Textform § 126 b) gekündigt wird. Der AG kann das verlängerte Vertragsverhältnis in der Folge dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Vorzeitige Kündigung

4.1 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist für die Vertragspartner nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

4.2 Hat der AG die vorzeitige Vertragsbeendigung zu vertreten, ist Minol berechtigt, die bis zum ordentlichen Vertragsende angefallenen Dienstleistungsgebühren auf Basis der letzten zurückliegenden Beauftragung sofort fällig zu stellen und als Schadensersatzpauschale abzüglich einer banküblichen Abzinsung und möglicher ersparter Aufwendungen oder wahlweise den durch die Vertragsbeendigung konkret entstandenen Schaden zu verlangen. Dem AG bleibt der Nachweis, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringem Umfang entstanden ist, vorbehalten.

VII. Energieausweis

1. Leistungsumfang

1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung eines verbrauchsbasierten oder bedarfsbasierten Energieausweises für Gebäude gemäß der Leistungsbeschreibung von Minol.

2. Vertragsschluss, Online Bestellung

2.1 Verwendet der AG zur Bestellung ein Bestellformular von Minol, kommt der Vertrag mit Eingang dieser Bestellung bei Minol zustande

2.2 Sofern der Energieausweis Online bestellt wird, wird der AG zur Auswahl des gewünschten Produktes, der Eingabe seiner persönlichen Daten und zur Angabe aller in der Eingabemaske angegebenen erforderlichen Daten aufgefordert. Der Vertrag kommt durch Anklicken des Bestellbuttons „kostenpflichtig bestellen“ zustande. Im Anschluss der Bestellung erhält der AG eine Bestätigung.

3. Mitwirkungspflichten des AG

3.1 Der AG ist verpflichtet,

- Minol bzw. einen von ihr beauftragten Dritten, alle für die Erstellung des Energieausweises erforderlichen Daten vollständig und inhaltlich korrekt zur Verfügung zu stellen und diese Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die erforderlichen Dokumente sind in den Eingabemasken (Online-Bestellung) bzw. in den Bestellformularen genannt.
- Minol geeignete Bildaufnahmen des Gebäudes sowie auf Anforderung zusätzlich weitere Nachweise für eine Beurteilung der energetischen Eigenschaften zur Verfügung zu stellen (§ 84 GEG).
- Bei einem Gebäude mit weniger als 5 Wohnungen und einem Bauantrag vor dem 1.11.1977, Minol einen geeigneten Nachweis zur Einhaltung des Anforderungsniveaus der Wärmeschutzverordnung vom 11. August 1977 zu erbringen.
- Bei Angabe von Nah- bzw. Fernwärme Minol Nachweise der Primärenergiefaktoren und der Treibhausgasemissionen des Versorgungsunternehmens zur Verfügung zu stellen.
- auf Anforderung von Minol oder der Kontrollbehörden für die Durchführung von Stichprobenkontrollen gemäß § 99 Gebäudeenergiegesetz (GEG) die geforderten Unterlagen innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen.
- Bei Bestellung eines bedarfsbasierten Energieausweises den von Minol für die Begehung der Liegenschaft beauftragten Dritten Zutritt zu allen für die Erstellung des Energieausweises notwendigen Gebäudeteile nach Terminvereinbarung zu gewähren und die Unterlagen gemäß einer im Vorfeld übermittelten Checkliste im Termin bereitzuhalten.
- darüber hinaus und soweit erforderlich für die Erstellung alle zusätzlichen von Minol angeforderten Informationen binnen 14 Tagen zur Verfügung zu stellen.

4 .Leistungsverweigerung, Unmöglichkeit, Rücktritt

- 4.1 Minol darf die vom Eigentümer bereitgestellten Daten seinen Berechnungen nicht zugrunde legen, soweit begründeter Anlass zu Zweifeln an deren Richtigkeit besteht (§83 Abs. 3 GEG).
- 4.2 Sollte nach der Prüfung der bereitgestellten Daten Zweifel an deren Richtigkeit bestehen, ist Minol berechtigt, die Leistung solange zu verweigern, bis die korrigierten Daten vom AG zur Verfügung gestellt werden. Minol wird dem AG hierfür eine angemessene Frist setzen. Minol haftet während des Ruhens ihrer Leistungspflichten in diesem Zeitraum nicht für dem AG hieraus entstehende Schäden.
- 4.3 Minol wird von ihrer Leistung frei, falls der AG Minol trotz Fristsetzung keine Daten zur Verfügung stellt oder Minol die Leistung aus anderen Gründen unmöglich wird. Beide Parteien sind in diesen Fällen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

5. Vergütung

Kommt der AG seinen Mitwirkungs- oder Mitteilungspflichten gemäß Ziff 3 oder Ziff 4 trotz Fristsetzung nicht nach, ist Minol berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.

C. Sonstiges

I. Verbraucherschlichtung, Streitbeilegungsverfahren

Minol nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

II. Gerichtsstand, anwendbares Recht,

1. Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Streitigkeiten aus diesem Verträge Gerichtsstand Stuttgart. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.
3. Ist der AG Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Bestimmung des Gerichtsstandes.

III. Datenschutz

1. Minol wird die ihr vom AG übermittelten personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung des beauftragten vertraglichen Zwecks erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Der AG erteilt Minol hierzu ausdrücklich sein Einverständnis. Der AG duldet die Speicherung oder das behördliche Bereitstellen von Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit Minol oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen aufgrund Gesetzes oder behördlicher Anordnung (z.B. gemäß Teil 7 des TKG) dazu verpflichtet ist.
2. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen der Minol und die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz. Der AG wird bei Vertragsschluss über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag aufgeklärt.

IV. Technische, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen

Vertrag, AGB und sonstige Vertragsbestandteile berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen. Änderungen dieses Rahmens, wie Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen einer Behörde oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von der Minol zu erbringende Leistung beeinflussen.

V. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Minol Messtechnik
W. Lehmann GmbH & Co. KG
Nikolaus-Otto-Str. 25
70771 Leinfelden-Echterdingen
März 2022